

Neue Regeln zur stufenweisen Wiedereingliederung¹

Gesetzliche Einführung

Die stufenweise Wiedereingliederung ist eine als „Hamburger Modell“ entwickelte Maßnahme der medizinischen Rehabilitation.² Durch Art. 1 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) vom 20.12.1988 ist dieses Modell vom Gesetzgeber übernommen worden.³ Es ist als § 74 SGB V mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft getreten.

Inhalt der Regelung des § 74 SGB V

Sind Arbeitnehmer in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert und können ihre bisherige Tätigkeit infolge Arbeitsunfähigkeit nur noch teilweise verrichten, soll der Vertragsarzt der GKV auf der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit auch einschätzen, ob eine Wiedereingliederung gefördert werden kann. Dazu soll er Art und Umfang der möglichen Tätigkeiten angeben, wenn sie nach seiner Einschätzung geeignet sind, durch eine stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit die Eingliederung in das Erwerbsleben zu erleichtern.

Änderung des § 74 SGB V

Durch Art. 1 Nr. 35 des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 06.05.2019⁴ ist § 74 SGB V ergänzt worden. Nach dem neu eingefügten Satz 2 hat die ärztliche Feststellung der Art und Umfang der möglichen

¹ Ausführlich Düwell, NZA 2020, 770 ff

² Hoyningen-Huene, NZA 1992, 49

³ BGBl I 1988, 2477.

⁴ BGBl I 2019, 646.

Professor Franz Josef Düwell, Weimar/Konstanz

Tätigkeiten spätestens ab einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen regelmäßig mit der Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. Der Satz 3 ermächtigt den Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), in seinen Richtlinien nach § 92 SGB V das Verfahren zur regelmäßigen Feststellung über eine stufenweise Wiedereingliederung nach Satz 2 festzulegen.

Ausgestaltung des Verfahrens durch den G-BA

Der G-BA hat am 22. November 2019 den Regelungsauftrag des Gesetzgebers erfüllt.⁵ Er hat in § 7 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie die „Stufenweise Wiedereingliederung“ wie folgt neu ausgestaltet:

„(1) Bei der Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung gemäß § 74 SGB V und § 44 SGB IX empfohlen werden kann, sind körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitszustand der oder des Versicherten gleichermaßen zu berücksichtigen. Deshalb darf diese Feststellung nur aufgrund ärztlicher Untersuchung erfolgen...

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 hat spätestens ab einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen im Zusammenhang mit jeder Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 5 zu erfolgen.

(3) Von einer Feststellung nach Absatz 1 ist abzusehen, sofern durch die Teilnahme an einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung für den Genesungsprozess der oder des Versicherten nachteilige gesundheitliche Folgen erwachsen können. Gleiches gilt, sofern Versicherte eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ablehnen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 erfolgt nicht im Rahmen des Entlassmanagements nach § 4a.“

⁵ <https://www.g-ba.de/beschluesse/4259>.